

# **Bundesgesetz über die von der Schweiz als Gaststaat gewährten Vorrechte, Immunitäten und Erleichterungen sowie finanziellen Beiträge (Gaststaatgesetz, GStG)**

von

---

*Die Bundesversammlung der Schweizerischen Eidgenossenschaft,  
gestützt auf Artikel 54 Absatz 1 der Bundesverfassung<sup>1</sup>;  
nach Einsicht in die Botschaft des Bundesrates vom ...,  
beschliesst:*

## **1. Kapitel: Gegenstand**

### **Art. 1**

<sup>1</sup> Dieses Gesetz regelt, im Bereich der Gaststaatpolitik:

- a. die Gewährung von Vorrechten, Immunitäten und Erleichterungen;
- b. die Gewährung von finanziellen Beiträgen und die Durchführung weiterer Unterstützungsmassnahmen.

<sup>2</sup> Die Vorrechte, Immunitäten und Erleichterungen sowie die finanziellen Beiträge, die sich aus dem Völkerrecht oder anderen Bundesgesetzen ableiten, bleiben vorbehalten.

## **2. Kapitel: Vorrechte, Immunitäten und Erleichterungen**

### **1. Abschnitt: Begünstigte**

#### **Art. 2**

<sup>1</sup> Der Bund kann folgenden institutionellen Begünstigten Vorrechte, Immunitäten und Erleichterungen gewähren:

SR .....

<sup>1</sup> SR 101

- a. zwischenstaatlichen Organisationen;
- b. internationalen Institutionen;
- c. quasizwischenstaatlichen Organisationen;
- d. diplomatischen Missionen;
- e. konsularischen Posten;
- f. ständigen Missionen oder anderen Vertretungen bei zwischenstaatlichen Organisationen;
- g. Sondermissionen;
- h. internationalen Konferenzen;
- i. Sekretariaten oder anderen durch einen völkerrechtlichen Vertrag eingesetzten Organen;
- j. unabhängigen Kommissionen;
- k. internationalen Gerichtshöfen;
- l. Schiedsgerichten;
- m. anderen internationalen Organen.

<sup>2</sup> Er kann folgenden natürlichen Personen (begünstigte Personen) Vorrechte, Immunitäten und Erleichterungen gewähren:

- a. Personen, die, ständig oder vorübergehend, in offizieller Eigenschaft für einen institutionellen Begünstigten nach Absatz 1 tätig sind;
- b. Persönlichkeiten, die ein internationales Mandat ausüben;
- c. Personen, die berechtigt sind, eine begünstigte Person nach Buchstabe a oder b zu begleiten, einschliesslich der privaten Hausangestellten.

## **2. Abschnitt: Inhalt, Geltungsbereich und Dauer**

### **Art. 3**            Inhalt

<sup>1</sup> Die Vorrechte und Immunitäten umfassen:

- a. die Unverletzlichkeit der Räumlichkeiten, Personen, Vermögenswerte, Archive, Schriftstücke, Korrespondenzen und des diplomatischen Kuriergepäcks;
- b. die Immunität von der Gerichtsbarkeit und der Vollstreckung;
- c. die Befreiung von den direkten Steuern;
- d. die Befreiung von den indirekten Steuern;
- e. die Befreiung von Zöllen und anderen Einfuhrabgaben;
- f. die freie Verfügung über Finanzmittel, Devisen, Bargeld und anderes bewegliches Vermögen;

- g. die Kommunikations-, Bewegungs-, und Verkehrsfreiheit;
- h. die Befreiung vom schweizerischen System der sozialen Sicherheit;
- i. die Befreiung von den schweizerischen Einreise- und Aufenthaltsbestimmungen;
- j. die Befreiung von allen öffentlichen Dienstleistungen und militärischen Auflagen und Pflichten jeder Art.

<sup>2</sup> Die Erleichterungen umfassen:

- a. die Modalitäten der Zulassung zum Arbeitsmarkt für begünstigte Personen nach Artikel 2 Absatz 2 Buchstaben a und c;
- b. das Recht, eine Nationalflagge und ein Staatswappen zu benutzen;
- c. das Recht, Passierscheine auszustellen und sie von den Schweizer Behörden als Reiseausweise anerkennen zu lassen;
- d. die erleichterte Zulassung von Fahrzeugen.

<sup>3</sup> Der Bundesrat kann weitere Erleichterungen gewähren, die geringfügiger sind als diejenigen nach Absatz 2.

#### **Art. 4** Geltungsbereich

<sup>1</sup> Der persönliche und der sachliche Geltungsbereich der Vorrechte, Immunitäten und Erleichterungen werden von Fall zu Fall festgelegt unter Berücksichtigung:

- a. des Völkerrechts, der internationalen Verpflichtungen der Schweiz und der internationalen Gepflogenheiten;
- b. der Rechtsstellung des Begünstigten und der Bedeutung seiner Aufgaben im Rahmen der internationalen Beziehungen.

<sup>2</sup> Die Befreiung von den direkten Steuern kann alle Begünstigten nach Artikel 2 gewährt werden. Schweizer Staatsangehörigen nach Artikel 2 Absatz 2 wird sie jedoch nur gewährt, wenn der institutionelle Begünstigte, bei dem sie tätig sind, ein internes Besteuerungssystem eingeführt hat, sofern eine solche Voraussetzung gemäss Völkerrecht zulässig ist.

<sup>3</sup> Die Befreiung von den indirekten Steuern kann allen Begünstigten nach Artikel 2 gewährt werden. Begünstigten Personen nach Artikel 2 Absatz 2 wird die Befreiung von der Mehrwert- und der Mineralölsteuer jedoch nur gewährt, wenn sie den Diplomatenstatus besitzen.

<sup>4</sup> Die Befreiung von Zöllen und anderen Einfuhrabgaben kann allen Begünstigten nach Artikel 2 gewährt werden.

<sup>5</sup> Der Bundesrat regelt, im Rahmen des völkerrechtlich Zulässigen, die Einreisebestimmungen in die Schweiz sowie die Aufenthalts- und Arbeitsbestimmungen der begünstigten Personen nach Artikel 2 Absatz 2.

#### **Art. 5** Dauer

Die Dauer der Vorrechte, Immunitäten und Erleichterungen kann befristet werden.

### 3. Abschnitt: Voraussetzungen für die Gewährung

#### Art. 6 Allgemeine Voraussetzungen

Ein institutioneller Begünstigter kann in den Genuss von Vorrechten, Immunitäten und Erleichterungen kommen, wenn:

- a. er seinen Hauptsitz oder einen Zweigsitz in der Schweiz hat oder in der Schweiz tätig ist;
- b. er einen nicht auf Gewinn ausgerichteten Zweck von internationalem Nutzen verfolgt;
- c. er im Bereich der internationalen Beziehungen tätig ist;
- d. seine Präsenz auf schweizerischem Gebiet für die Schweiz von besonderem Interesse ist.

#### Art. 7 Internationale Institutionen

Eine internationale Institution kann in den Genuss von Vorrechten, Immunitäten und Erleichterungen kommen, wenn sie:

- a. über ähnliche Strukturen wie eine zwischenstaatliche Organisation verfügt;
- b. staatliche Aufgaben wahrnimmt oder Aufgaben, die gewöhnlich einer zwischenstaatlichen Organisation übertragen werden;
- c. innerhalb der internationalen Rechtsordnung internationale Anerkennung genießt, namentlich auf Grund eines völkerrechtlichen Vertrags, einer Resolution einer zwischenstaatlichen Organisation oder eines von einer Staaten-Gruppe verabschiedeten politischen Dokuments.

#### Art. 8 Quasizwischenstaatliche Organisationen

Eine quasizwischenstaatliche Organisation kann in den Genuss von Vorrechten, Immunitäten und Erleichterungen kommen, wenn:

- a. ihre Mitglieder mehrheitlich Staaten sind, öffentlichrechtliche Organisationen oder Einrichtungen, die öffentliche Aufgaben erfüllen;
- b. sie über ähnliche Strukturen wie eine zwischenstaatliche Organisation verfügt;
- c. sie in zwei oder mehr Staaten tätig ist.

#### Art. 9 Internationale Konferenzen

Eine internationale Konferenz kann in den Genuss von Vorrechten, Immunitäten und Erleichterungen kommen, wenn:

- a. sie einberufen wird unter dem Patronat einer zwischenstaatlichen Organisation, einer internationalen Institution, einer quasizwischenstaatlichen Organisation, eines Sekretariats oder eines anderen durch einen völkerrechtlichen

Vertrag eingesetzten Organs, der Schweiz oder auf Initiative einer Staaten-  
gruppe;

- b. die Teilnehmerinnen und Teilnehmer mehrheitlich Staaten, zwischenstaatliche Organisationen, internationale Institutionen, quasizwischenstaatliche Organisationen, Sekretariate oder andere durch einen völkerrechtlichen Vertrag eingesetzte Organe vertreten.

**Art. 10** Sekretariate oder andere durch einen völkerrechtlichen Vertrag  
eingesetzte Organe

Ein Sekretariat oder ein anderes durch einen völkerrechtlichen Vertrag eingesetztes Organ kann in den Genuss von Vorrechten, Immunitäten und Erleichterungen kommen, wenn seine Errichtung sich aus einem völkerrechtlichen Vertrag ableitet, der ihm im Hinblick auf die Umsetzung des Vertrags bestimmte Aufgaben zuweist.

**Art. 11** Unabhängige Kommissionen

Eine unabhängige Kommission kann in den Genuss von Vorrechten, Immunitäten und Erleichterungen kommen, wenn:

- a. ihre Legitimität auf einer Resolution einer zwischenstaatlichen Organisation oder einer internationalen Institution beruht oder wenn sie von einer Staaten-  
gruppe oder von der Schweiz beauftragt wurde;
- b. sie innerhalb der internationalen Gemeinschaft breite politische und finanzielle Unterstützung genießt;
- c. sie den Auftrag hat, eine für die internationale Gemeinschaft wichtige Frage zu prüfen;
- d. ihr Mandat befristet ist;
- e. die Gewährung von Vorrechten, Immunitäten und Erleichterungen wesentlich zur Erfüllung ihres Mandats beiträgt.

**Art. 12** Internationale Gerichtshöfe

Ein internationaler Gerichtshof kann in den Genuss von Vorrechten, Immunitäten und Erleichterungen kommen, wenn er auf Grund eines völkerrechtlichen Vertrags oder einer Resolution einer zwischenstaatlichen Organisation oder einer internationalen Institution errichtet wurde.

**Art. 13** Schiedsgerichte

Ein Schiedsgericht kann in den Genuss von Vorrechten, Immunitäten und Erleichterungen kommen, wenn:

- a. es in Anwendung einer Schiedsgerichtsklausel eines völkerrechtlichen Vertrags oder auf Grund einer Vereinbarung zwischen den Völkerrechtssubjekten errichtet wurde, die Parteien des Schiedsverfahrens sind;

- b. die Parteien des Schiedsverfahrens nach Buchstabe a nachweisen, dass der Schweizer Sitz des Schiedsgerichts einem besonderem Bedürfnis entspricht.

#### **Art. 14**           Andere internationale Organe

Ein anderes internationales Organ kann ausnahmsweise in den Genuss von Vorrechten, Immunitäten und Erleichterungen kommen, wenn:

- a. es für die Erfüllung von Aufgaben, die grundsätzlich einer zwischenstaatlichen Organisation, einer internationalen Institution oder Staaten obliegen, eng mit einer oder mehreren zwischenstaatlichen Organisationen oder internationalen Institutionen mit Sitz in der Schweiz oder mit Staaten zusammenarbeitet;
- b. es in einem wichtigen Bereich der internationalen Beziehungen eine entscheidende Funktion erfüllt;
- c. es international über einen hohen Bekanntheitsgrad verfügt;
- d. die Gewährung von Vorrechten, Immunitäten und Erleichterungen wesentlich zur Erfüllung seines Mandats beiträgt.

#### **Art. 15**           Persönlichkeiten, die ein internationales Mandat ausüben

Eine Persönlichkeit, die ein internationales Mandat ausübt, kann ausnahmsweise in den Genuss von Vorrechten, Immunitäten und Erleichterungen kommen, wenn:

- a. sie ein Mandat ausübt, das ihr von einer zwischenstaatlichen Organisation, einer internationalen Institution oder einer Staatengruppe übertragen wurde;
- b. sie eine ausländische Staatsangehörigkeit besitzt;
- c. sie während der Dauer ihres Mandats in der Schweiz wohnhaft ist und zuvor nicht in der Schweiz niedergelassen war;
- d. sie keine Erwerbstätigkeit ausübt;
- e. ihr Aufenthalt in der Schweiz für die Erfüllung ihres internationalen Mandats erforderlich ist.

### **3. Kapitel: Erwerb von Grundstücken für dienstliche Zwecke**

#### **Art. 16**           Erwerb von Grundstücken

<sup>1</sup> Institutionelle Begünstigte nach Artikel 2 Absatz 1 können für ihre dienstlichen Zwecke Grundstücke erwerben. Die Fläche muss dem Verwendungszweck des Grundstücks entsprechen.

<sup>2</sup> Das Eidgenössische Departement für auswärtige Angelegenheiten (Departement) stellt fest, dass der Erwerber ein institutioneller Begünstigter nach Artikel 2 Absatz 1 ist und dass der Erwerb dienstlichen Zwecken dient. Eine solche Feststellung setzt

voraus, dass die zuständigen Behörden die erforderlichen Bewilligungen, d.h. Baubewilligungen und sicherheitstechnische Bewilligungen, erteilt haben.

#### **Art. 17** Begriffe

<sup>1</sup> Als Grundstückserwerb gilt jeder Erwerb eines Eigentums, eines Baurechts, eines Wohnrechts oder der Nutzniessung an einem Grundstück sowie der Erwerb anderer Rechte, die dem Erwerber eine eigentümerähnliche Stellung verschaffen, wie die langfristige Miete eines Grundstücks, wenn die Abreden den Rahmen des gewöhnlichen Geschäftsverkehrs sprengen.

<sup>2</sup> Nutzungsänderungen sind einem Erwerb gleichgestellt.

<sup>3</sup> Als Grundstücke für dienstliche Zwecke gelten Gebäude oder Gebäudeteile und das anliegende Gelände, die zur Erfüllung der dienstlichen Aufgaben des institutionellen Begünstigten genutzt werden.

### **4. Kapitel: Finanzielle Beiträge und andere Unterstützungsmassnahmen**

#### **Art. 18** Zwecke

Finanzielle Beiträge und andere Unterstützungsmassnahmen sollen insbesondere:

- a. die Voraussetzungen für Aufenthalt, Arbeit, Integration und Sicherheit der Begünstigten nach Artikel 19 in der Schweiz verbessern;
- b. die Bekanntheit der Schweiz als Gaststaat fördern;
- c. Schweizer Kandidaturen im Hinblick auf die Sitznahme von Begünstigten nach Artikel 2 fördern;
- d. Aktivitäten im Bereich der Gaststaatspolitik fördern.

#### **Art. 19** Begünstigte

In den Genuss von finanziellen Beiträgen und anderen Unterstützungsmassnahmen können kommen:

- a. Begünstigte nach Artikel 2;
- b. internationale Nichtregierungsorganisationen (5. Kap.);
- c. Vereine und Stiftungen, deren Aktivitäten den Zwecken nach Artikel 18 dienen.

#### **Art. 20** Formen

Der Bund kann:

- a. einmalige oder wiederkehrende finanzielle Beiträge gewähren;

- b. den institutionellen Begünstigten nach Artikel 2 Absatz 1, entweder direkt oder über die Immobilienstiftung für die internationalen Organisationen (FIPOI) in Genf zinslose, innerhalb von 50 Jahren rückzahlbare Baudarlehen gewähren;
- c. internationale Konferenzen in der Schweiz finanzieren;
- d. einmalige oder wiederkehrende Sachleistungen erbringen wie die Bereitstellung von Personal, Räumlichkeiten oder Material;
- e. privatrechtliche Vereine oder Stiftungen gründen und sich an solchen beteiligen;
- f. die zuständigen Polizeibehörden beauftragen, zusätzlich zu den im Rahmen der völkerrechtlichen Schutzpflichten der Schweiz getroffenen Massnahmen, wie sie das Bundesgesetz vom 21. März 1997 über Massnahmen zur Wahrung der inneren Sicherheit (BWIS)<sup>2</sup> vorsieht, weitere Sicherheitsmassnahmen zu ergreifen.

#### **Art. 21** Finanzierung

Die zur Umsetzung dieses Gesetzes erforderlichen finanziellen Mittel werden in den Voranschlag eingestellt. Bei Verpflichtungen, deren Finanzierung über ein Voranschlagsjahr hinaus geht, wird ein Verpflichtungskredit eingeholt.

#### **Art. 22** Voraussetzungen, Verfahren und Modalitäten

Der Bundesrat regelt die Voraussetzungen, das Verfahren und die Modalitäten für die Gewährung von finanziellen Beiträgen und anderen Unterstützungsmassnahmen.

## **5. Kapitel: Internationale Nichtregierungsorganisationen**

#### **Art. 23** Grundsätze

<sup>1</sup> Internationale Nichtregierungsorganisationen (INGO) lassen sich in der Schweiz gemäss Schweizer Recht nieder.

<sup>2</sup> Der Bund kann die Niederlassung oder die Tätigkeit einer INGO in der Schweiz im Rahmen des geltenden Rechts erleichtern. Er kann einer INGO die nach diesem Gesetz vorgesehenen finanziellen Beiträge oder anderen Unterstützungsmassnahmen gewähren.

<sup>3</sup> Die Erleichterungen umfassen bundesrechtliche Massnahmen, insbesondere die Befreiung von der Steuerpflicht gemäss Bundesgesetz vom 14. Dezember 1990 über

die direkte Bundessteuer<sup>3</sup> und die in der schweizerischen Gesetzgebung vorgesehene erleichterte Anstellung von ausländischem Personal.

**Art. 24** Voraussetzungen für die Gewährung von Erleichterungen

Erleichterungen gemäss Artikel 23 können einer INGO gewährt werden, wenn:

- a. sie die Rechtsform eines Vereins oder einer Stiftung nach Schweizer Recht besitzt;
- b. ihre Mitglieder natürliche Personen mit verschiedenen Staatsangehörigkeiten oder juristische Personen nach dem nationalen Recht verschiedener Staaten sind;
- c. sie in mehreren Staaten eine effektive Tätigkeit ausübt;
- d. sie öffentliche oder gemeinnützige Zwecke im Sinne von Artikel 56 Buchstabe g des Bundesgesetzes vom 14. Dezember 1990<sup>4</sup> über die direkte Bundessteuer verfolgt;
- e. sie mit einer zwischenstaatlichen Organisation oder einer internationalen Institution zusammenarbeitet, beispielsweise indem sie bei einer solchen Organisation oder Institution Beobachterstatus besitzt;
- f. ihre Anwesenheit in der Schweiz für die Schweiz von besonderem Interesse ist.

## 6. Kapitel: Befugnisse

**Art. 25** Gewährung von Vorrechten, Immunitäten und Erleichterungen sowie von finanziellen Beiträgen und anderen Unterstützungsmassnahmen

<sup>1</sup> Der Bundesrat:

- a. gewährt die Vorrechte, Immunitäten und Erleichterungen;
- b. gewährt die finanziellen Beiträge und beschliesst die anderen Unterstützungsmassnahmen im Rahmen der bewilligten Kredite.

<sup>2</sup> Er kann völkerrechtliche Verträge abschliessen über:

- a. die Gewährung von Vorrechten, Immunitäten und Erleichterungen;
- b. die steuerliche Behandlung von Begünstigten nach Artikel 2;
- c. den sozialversicherungsrechtlichen Status der Schweizer Angestellten von institutionellen Begünstigten nach Artikel 2 Absatz 1;

<sup>3</sup> SR 642.11

<sup>4</sup> SR 642.11

- d. die Gewährung von finanziellen Beiträgen und anderen Unterstützungsmassnahmen unter Vorbehalt der Budgetkompetenz der eidgenössischen Räte;
- e. die Zusammenarbeit mit Nachbarstaaten im Bereich der Gaststaatspolitik.

<sup>3</sup> Er kann dem Departement die Befugnis übertragen:

- a. befristete Vorrechte, Immunitäten und Erleichterungen zu gewähren;
- b. nach Artikel 20 befristete finanzielle Beiträge zu gewähren, internationale Konferenzen in der Schweiz zu finanzieren und Sachleistungen für eine befristete Zeit zu erbringen;
- c. die zuständigen Polizeibehörden beauftragen, zusätzliche Sicherheitsmassnahmen nach Artikel 20 Buchstabe f zu ergreifen.

**Art. 26** Beilegung von privatrechtlichen Streitigkeiten bei Befreiung von der Gerichtsbarkeit und der Vollstreckung

Schliesst der Bundesrat ein Sitzabkommen mit einem institutionellen Begünstigten nach Artikel 2 Absatz 1 ab, so achtet er darauf, dass der Begünstigte geeignete Massnahmen ergreift zur zufrieden stellenden Beilegung von:

- a. Mögliche Streitigkeiten aus Verträgen, in denen der institutionelle Begünstigte Partei sein könnte, und anderen möglichen privatrechtlichen Streitigkeiten;
- b. Mögliche Streitigkeiten, in die Angestellte des institutionellen Begünstigten, die infolge ihrer dienstlichen Stellung Immunität geniessen, verwickelt sein könnten, sofern diese Immunität nicht aufgehoben wird.

**Art. 27** Anhörung der Kantone

<sup>1</sup> Vor dem Abschluss eines unbefristeten Abkommens über Vorrechte, Immunitäten und Erleichterungen hört der Bundesrat den Kanton, in dem sich der Sitz des Begünstigten befindet, und die angrenzenden Kantone an.

<sup>2</sup> Sehen die Vorrechte, Immunitäten und Erleichterungen Abweichungen vom Steuerrecht des Kantons vor, in dem sich der Sitz des Begünstigten befindet, so entscheidet der Bundesrat im Einvernehmen mit diesem Kanton.

**Art. 28** Auskunft

Das Departement kann Personen, die ein besonderes Interesse nachweisen, Auskunft erteilen über:

- a. die gewährten Vorrechte, Immunitäten und Erleichterungen, ihren Umfang und die Begünstigten;
- b. die gewährten finanziellen Beiträge und anderen Unterstützungsmassnahmen sowie über die Begünstigten.

**Art. 29** Einhaltung der Vorrechte, Immunitäten und Erleichterungen

<sup>1</sup> Der Bundesrat wacht über die Einhaltung der gewährten Vorrechte, Immunitäten und Erleichterungen und trifft die erforderlichen Massnahmen, wenn er einen wiederholten Missbrauch feststellt. Er kann gegebenenfalls die Abkommen kündigen oder die gewährten Vorrechte, Immunitäten und Erleichterungen entziehen.

<sup>2</sup> Er kann dem Departement die Befugnis übertragen, die einer begünstigten Person gewährten Vorrechte, Immunitäten und Erleichterungen zu entziehen.

**Art. 30** Aussetzung, Entzug und Rückzahlung finanzieller Beiträge und anderer Unterstützungsmassnahmen

Der Bundesrat oder, im Rahmen seiner Zuständigkeit, das Departement kann die Ausrichtung von finanziellen Beiträgen oder anderen Unterstützungsmassnahmen aussetzen oder einstellen oder bereits ausgerichtete Beiträge ganz oder teilweise zurückfordern, wenn der Begünstigte trotz Mahnung die vorgesehene Aufgabe nicht oder nur unvollständig oder mangelhaft erfüllt.

**7. Kapitel: Schlussbestimmungen****Art. 31** Ausführungsbestimmungen

<sup>1</sup> Der Bundesrat erlässt die Ausführungsbestimmungen.

<sup>2</sup> Er kann die Kantone oder juristische Personen des Privatrechts zum Vollzug beziehen.

<sup>3</sup> Er kann administrative Aufgaben im Bereich der Gaststaatpolitik juristischen Personen des Privatrechts übertragen.

**Art. 32** Aufhebung und Änderung bisherigen Rechts

Die Aufhebung und die Änderung bisherigen Rechts sind im Anhang geregelt.

**Art. 33** Übergangsbestimmungen

.....

**Art. 34** Referendum und Inkrafttreten

<sup>1</sup> Dieses Gesetz untersteht dem fakultativen Referendum.

<sup>2</sup> Der Bundesrat bestimmt das Inkrafttreten.

*Anhang*  
(Art. 30)

## Änderung bisherigen Rechts

### I

Folgende Bundesgesetze und Bundesbeschlüsse werden aufgehoben:

1. Bundesbeschluss vom 30. September 1955<sup>5</sup> betreffend Vereinbarungen mit internationalen Organisationen über ihr rechtliches Statut in der Schweiz;
2. Bundesgesetz vom 5. Oktober 2001<sup>6</sup> über die Beteiligung und Finanzhilfe betreffend die Stiftung des Internationalen Rotkreuz- und Rothalbmondmu-seums;
3. Bundesgesetz vom 23. Juni 2000<sup>7</sup> über die Finanzhilfen an die Immobilienstiftung für die internationalen Organisationen (FIPOI) in Genf;

### II

Die nachstehenden Bundesgesetze werden wie folgt geändert:

#### **1. Bundesgesetz vom 21. März 1997<sup>8</sup> über Massnahmen zur Wahrung der inneren Sicherheit**

*Art. 5 Abs. 1 Bst. b*

<sup>1</sup> Der Bundesrat nimmt die Leitung im Bereiche der inneren Sicherheit wahr, indem er:

- b. ein Leitbild der Massnahmen erlässt zum Schutz der Bundesbehörden, der völkerrechtlich geschützten Personen und der nach Artikel 2 des Gaststaatgesetzes vom ...<sup>9</sup> mit Vorrechten, Immunitäten und Erleichterungen Begünstigten.

#### **2. Bundesgesetz vom 26. März 1931<sup>10</sup> über Aufenthalt und Niederlassung der Ausländer**

*Art. 25 Abs. 1 Bst. f*

<sup>1</sup> Dem Bundesrat steht die Oberaufsicht über die Handhabung der fremdenpolizeilichen Vorschriften des Bundes zu. Er erlässt die zur Durchführung erforderlichen Vorschriften. Er ist insbesondere befugt, die folgenden Gegenstände zu regeln:

<sup>5</sup> AS 1956 1137

<sup>6</sup> AS 2002 1902

<sup>7</sup> AS 2000 2979

<sup>8</sup> SR 120

<sup>9</sup> .....

<sup>10</sup> SR 142.20

- f. die besondere fremdenpolizeiliche Behandlung von Personen, die nach Artikel 2 Absatz 2 des Gaststaatgesetzes vom ...<sup>11</sup> mit Vorrechten, Immunitäten und Erleichterungen begünstigt sind.

### **3. Bundesgesetz vom 16. Dezember 1983<sup>12</sup> über den Erwerb von Grundstücken durch Personen im Ausland**

*Art. 7 Bst. h*

Keiner Bewilligung bedürfen:

- h. andere Erwerber, wenn das staatspolitische Interesse des Bundes es gebietet; die Fläche darf nicht grösser sein, als es der Verwendungszweck erfordert.

*Art. 7a (neu)*

Der Erwerb von Grundstücken für dienstliche Zwecke durch institutionelle Begünstigte nach Artikel 2 Absatz 2 des Gaststaatgesetzes vom ..., die Vorrechte, Immunitäten und Erleichterungen geniessen, untersteht ausschliesslich dem 3. Kapitel des Gaststaatgesetzes vom ...

*Art. 16 Abs. 2*

*Aufgehoben.*

### **4. Bundesgesetz vom 30. März 1911<sup>13</sup> betreffend die Ergänzung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (Fünfter Teil: Obligationenrecht)**

*Art. 359 Abs. 2*

<sup>2</sup> Für das Arbeitsverhältnis der landwirtschaftlichen Arbeitnehmer und der Arbeitnehmer im Hausdienst haben die Kantone Normalarbeitsverträge zu erlassen. Sie konsultieren das Eidgenössische Departement für auswärtige Angelegenheiten bei der Ausarbeitung der Normalarbeitsverträge, wenn diese Auswirkungen auf Personen haben, die über eine Legitimationskarte des Eidgenössischen Departements für auswärtige Angelegenheiten verfügen. Die Normalarbeitsverträge ordnen namentlich die Arbeits- und Ruhezeit und regeln die Arbeitsbedingungen der weiblichen und jugendlichen Arbeitnehmer.

### **5. Subventionsgesetz vom 5. Oktober 1990<sup>14</sup>**

*Art. 2 Abs. 4 Bst. a*

<sup>4</sup> Das dritte Kapitel gilt jedoch nicht für:

- a. Leistungen an ausländische Staaten oder an Empfänger von finanziellen Beiträgen oder anderen Unterstützungsmassnahmen nach Artikel 19 des Gaststaatgesetzes vom ...<sup>15</sup>, mit Ausnahme der internationalen Nichtregierungsorganisationen.

11

.....

12 SR 211.412.41

13 SR 220

14 SR 616.1

15

....

**6. Mehrwertsteuergesetz vom 2. September 1999<sup>16</sup>**

*Art. 90 Abs. 2 Bst. a*

<sup>2</sup> Er ist namentlich zuständig:

- a. eine Entlastung von der Mehrwertsteuer für Begünstigte zu regeln, die gemäss Artikel 2 des Gaststaatgesetzes vom ...<sup>17</sup> von der Steuerpflicht ausgenommen sind.

**7. Mineralölsteuergesetz vom 21. Juni 1996<sup>18</sup>**

*Art. 17 Abs. 1 Bst. g (neu) und h (neu)*

<sup>1</sup> Von der Steuer befreit sind:

- g. Waren für den ausschliesslich dienstlichen Gebrauch von institutionellen Begünstigten nach Artikel 2 Absatz 1 des Gaststaatgesetzes vom ...<sup>19</sup>, die von der Steuerpflicht ausgenommen sind;
- h. Waren für den ausschliesslich persönlichen Gebrauch von begünstigten Personen nach Artikel 2 Absatz 2 des Gaststaatgesetzes vom ...<sup>20</sup>, die von der Steuerpflicht ausgenommen sind.

**8. Bundesgesetz vom 14. Dezember 1990<sup>21</sup> über die direkte Bundessteuer**

*Art. 15 Abs. 1*

<sup>1</sup> Die von der Steuerpflicht ausgenommenen begünstigten Personen nach Artikel 2 Absatz 2 des Gaststaatgesetzes vom ...<sup>22</sup> werden insoweit nicht besteuert, als das Bundesrecht eine Steuerbefreiung vorsieht.

*Art. 56 Bst. i*

Von der Steuerpflicht sind befreit:

- i. die ausländischen Staaten für ihre inländischen, ausschliesslich dem unmittelbaren Gebrauch der diplomatischen und konsularischen Vertretungen bestimmten Liegenschaften sowie die von der Steuerpflicht befreiten institutionellen Begünstigten nach Artikel 2 Absatz 1 des Gaststaatgesetzes vom ...<sup>23</sup>.

16 SR 641.20  
 17 ...  
 18 SR 641.61  
 19 ...  
 20 ...  
 21 SR 642.11  
 22 ...  
 23 ...

**9. Bundesgesetz vom 14. Dezember 1990<sup>24</sup> über die Harmonisierung der direkten Steuern der Kantone und Gemeinden***Art. 4a (neu) Steuerbefreiung*

Die auf Grund von Artikel 2 Absatz 2 des Gaststaatgesetzes vom ...<sup>25</sup> gewährten steuerlichen Vorrechte bleiben vorbehalten.

*Art. 23 Abs. 1 Bst. h*

<sup>1</sup> Von der Steuerpflicht sind nur befreit:

- h. die ausländischen Staaten für ihre inländischen, ausschliesslich dem unmittelbaren Gebrauch der diplomatischen und konsularischen Vertretungen bestimmten Liegenschaften sowie die von der Steuerpflicht befreiten institutionellen Begünstigten nach Artikel 2 Absatz 1 des Gaststaatgesetzes vom ...<sup>26</sup>.

**10. Bundesgesetz vom 13. Oktober 1965<sup>27</sup> über die Verrechnungssteuer***Art. 28 Abs. 2*

<sup>2</sup> Die gemäss dem Gaststaatgesetz vom ...<sup>28</sup> von der Steuerpflicht ausgenommenen Begünstigten haben Anspruch auf Rückerstattung der Verrechnungssteuer, wenn sie bei Fälligkeit der steuerbaren Leistung nach gesetzlicher Vorschrift, Vertragsrecht oder Übung von der Entrichtung kantonaler Steuern auf Wertpapieren und Bankguthaben sowie auf dem Ertrag solcher Werte befreit waren.

**11. Bundesgesetz vom 20. Dezember 1946<sup>29</sup> über die Alters- und Hinterlassenenversicherung***Art. 1a Abs. 4 Bst. b*

<sup>4</sup> Der Versicherung können beitreten:

- b. Schweizer Angestellte eines institutionellen Begünstigten nach Artikel 2 Absatz 1 des Gaststaatgesetzes vom ...<sup>30</sup>, der Vorrechte, Immunitäten und Erleichterungen geniesst, sofern sie nicht aufgrund eines Abkommens mit diesem Begünstigten obligatorisch in der Schweiz versichert sind;

**12. Bundesgesetz vom 18. März 1994<sup>31</sup> über die Krankenversicherung***Art. 3 Abs. 2*

<sup>2</sup> Der Bundesrat kann Ausnahmen von der Versicherungspflicht vorsehen, namentlich für Personen, die im Sinne von Artikel 2 Absatz 2 des Gaststaatgesetzes vom ...<sup>32</sup> mit Vorrechten, Immunitäten und Erleichterungen begünstigt sind.

<sup>24</sup> SR 642.14

<sup>25</sup> ...

<sup>26</sup> ...

<sup>27</sup> SR 642.21

<sup>28</sup> ...

<sup>29</sup> SR 831.10

<sup>30</sup> ...

<sup>31</sup> SR 832.10

<sup>32</sup> ...

**13. Bundesgesetz vom 20. März 1981<sup>33</sup> über die Unfallversicherung***Art. 1a Abs. 2*

<sup>2</sup> Der Bundesrat kann die Versicherungspflicht ausdehnen auf Personen, die in einem arbeitsvertragsähnlichen Verhältnis stehen. Er kann Ausnahmen von der Versicherungspflicht vorsehen, namentlich für mitarbeitende Familienglieder, für unregelmässig Beschäftigte und für Personen, die im Sinne von Artikel 2 Absatz 2 des Gaststaatgesetzes vom ...<sup>34</sup> mit Vorrechten, Immunitäten und Erleichterungen begünstigt sind.

**14. Arbeitslosenversicherungsgesetz vom 25. Juni 1982<sup>35</sup>***Art. 2a*

Schweizer Angestellte eines institutionellen Begünstigten nach Artikel 2 Absatz 1 des Gaststaatgesetzes vom ...<sup>36</sup>, der Vorrechte, Immunitäten und Erleichterungen geniesst, können Beiträge bezahlen, sofern sie auf Grund eines Abkommens mit diesem Begünstigten nicht obligatorisch bei der Alters- und Hinterlassenenversicherung versichert sind.

33 SR 832.20

34 ...

35 SR 837.0

36 ...

